

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Mittheilungen aus der Praxis.

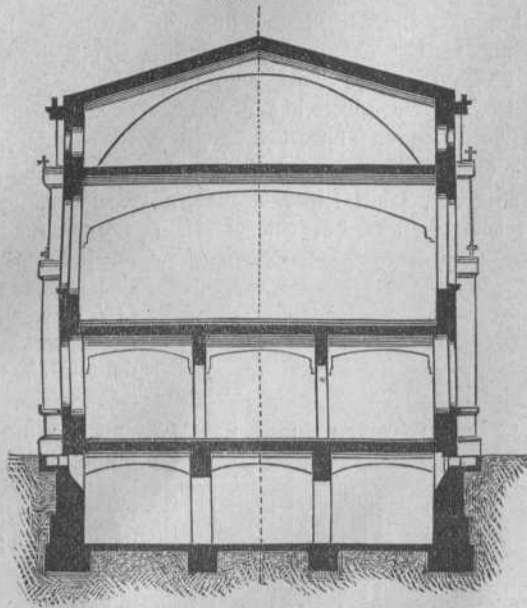
Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/108/LOG_0069/

Denkmal für die Nachwelt geschaffen, umso mehr, da die katholische Schule zu Zittau in ihrer Bauart in Deutschland einzig und allein dasteht.

Figur 5.



Duerchnitt.

B. L.

Die Einführung von Lehrlingsprüfungen.

Bekanntlich sind in Württemberg seit mehreren Jahren von verschiedenen Gewerbevereinen, an einigen wenigen Orten auch von Innungen, Lehrlingsprüfungen veranstaltet worden, in der richtigen Erkenntniß, daß solche Prüfungen nicht bloß die jungen Gewerbelehrlinge zu höherem Streben aneifern, sondern daß sie zugleich für die Lehrmeister einen Sporn bilden werden, sich um die Ausbildung der jungen Leute nach besten Kräften zu bemühen. Bei diesen Prüfungen hat sich auch die „Centralstelle für Gewerbe und Handel“ in der Weise betheiligigt, daß sie einer Anzahl von Gewerbevereinen bei Aufstellung einer Prüfungsordnung beratend an die Hand ging, sowie für die am besten bestandenen Lehrlinge Bücherprämien aussetzte.

Die Prüfung erstreckte sich theils auf Ausführung praktischer gewerblicher Arbeiten, Herstellung eines Gefellenstücks, mit Fragen, die sich auf die Kenntniß des Gewerbes, der Rohstoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung bezogen, theils auf die für das betreffende Gewerbe wichtigsten Schulfächer, insbesondere auch auf das Zeichnen, beziehungsweise Modelliren. Die Prüfungskommission bestand aus Gewerbetreibenden und aus Lehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die Erfolge, welche die Prüfungen aufwiesen, waren überaus verschieden. An einzelnen Orten gelang es eifrigen, für das Prüfungswesen begeisterten Gewerbevereinsvorständen trefflich, dem neuen Institut Leben einzubringen, das Interesse der Lehrlinge und Meister dafür zu erwecken, die richtigen Kräfte für die Prüfungskommission zu gewinnen, und in Schul- oder Rathhaussälen, die von einem aufmerksam zuhörenden Publikum dicht gefüllt waren, die Prüfungen nach Form und Inhalt in recht gelungener Weise durchzuführen. An andern Orten erlahmten die gemachten Versuche wieder; der ersten und vielleicht noch zweiten Prüfung folgte eine dritte nicht mehr. Eine Zählung ergab, daß im Verlauf der letzten 3 1/2 Jahre nur an 33 Orten (während wir doch an 90 Orten im Lande Gewerbevereine haben) im ganzen 645 Lehrlinge oder 3 Prozent der in Württemberg vorhandenen männlichen Lehrlinge geprüft worden sind. Insbesondere in dem letzten abgelaufenen Jahr sind der Centralstelle nur 12 Orte bekannt geworden, an welchen 14 Prüfungen mit 148 Lehrlingen vorgenommen worden sind. Demnach scheint diese Bewegung — obgleich der Ruf nach Prüfungen immer lauter wird — soweit es sich um ein Vorgehen mit der That handelt, neuerdings eher wieder im Rückschritt begriffen zu sein.

Was sodann die Innungen betrifft, welchen nach dem Innungsgesetz (Reichsgesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881) „die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, die Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und die Ausstellung von Prüfungszeugnissen“ zusteht, so sind diese bis jetzt noch so überaus spärlich im Lande vorhanden, daß von ihnen in der Gegenwart für Weiterverbreitung dieser Prüfungen kaum etwas erwartet werden kann.

Um nun aber die allgemein als nützlich geschätzte Einrichtung nicht verfallen zu lassen und ihr für weiteres Fortschreiten Bahn zu brechen, haben schon seit längerer Zeit Verathungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Gemeinschaft mit der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen stattgefunden. Es wurde hierbei namentlich für nöthig erachtet, daß dem Institut sowohl eine größere Stabilität, als auch eine gleichförmigere Organisation gegeben, und außerdem dasselbe möglichst über das ganze Land verbreitet werde. Um diese Zwecke zu erreichen, mußte neben Feststellung einer allgemein gültigen Prüfungsordnung für solche Prüfungsorgane gesorgt werden, welche am betreffenden Ort dauernd vorhanden sind, und welche — ohne viele Weiterungen — regelmäßig je zur vorher bestimmten Zeit von selbst in Thätigkeit treten. Als besonders passend für diesen Zweck erkannte man die Gewerbeschulrätthe, welche an allen bedeutenderen gewerblichen Fortbildungsschulen vorhanden sind und welchen die Leitung der Prüfung, aber immer in Gemeinschaft mit den am Ort bestehenden Gewerbevereinen beziehungsweise Innungen, übertragen werden soll.

Die Verbindung mit den Gewerbevereinen, aus deren Kreisen die Examinatoren für die Prüfung in den praktischen Fächern kommen, sichert der Prüfung den praktischen Charakter und bricht zum Voraus dem Vorwurf die Spitze ab, als ob es sich hier viel mehr um eine Schlußprüfung, als um eine praktische Gewerbelehrrprüfung handle. Daß aber hierbei auch zu einer Prüfung in den Fächern der gewerblichen Fortbildungsschule Gelegenheit gegeben ist, wird Niemand bekämpfen wollen, dem es um eine auf der Höhe der Zeit stehende Prüfungseinrichtung zu thun ist. Auch die Gewerbevereine haben mit wenigen Ausnahmen zu ihren Prüfungen immer Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen gezogen und sind damit nicht schlecht gefahren. Andererseits ist es in gleicher Weise vortheilhaft für diese Lehrer, wenn sie in Folge der hier sich darbietenden Gelegenheit mit den Männern der praktischen Gewerbethätigkeit in nähere Beziehungen kommen.

Siniglich der entstehenden Kosten ging man davon aus, daß neben den hierfür beizuziehenden Etatsmitteln der Centralstelle für Gewerbe und Handel und der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen auch die Gemeinden daran partizipiren sollten, woneben man darauf rechnete, daß die gewerblichen Prüfungsmeister, wie seither schon, ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt gerne übernehmen werden. Eine Nachfrage in jener Richtung bei denjenigen Gemeinden des Landes, in welchen Fortbildungsschulen mit Gewerbeschulrätthen bestehen, hatte einen sehr erfreulichen Erfolg, indem 3/4 derselben sich bereit erklärten, einen Theil der Prüfungskosten vorerst zu übernehmen. (Schluß folgt).

Mittheilungen aus der Praxis.

Selbe Auslagelaster, bewegliche Schaulenster und Ladeneinrichtungen. Jeder Detailverkäufer weiß, wie die in dem Schaulenster ausgestellten Waaren durch alle möglichen Einflüsse Schädigungen erleiden. Was Staub, Feuchtigkeit u. nicht verdirbt, das bringt das Licht zu Grunde. Abgebleichte Gegenstände sind jedem Ladeneinhaber nur zu reichlich schon entstanden und glaube ich im Interesse derselben, sowie auch der Herren Bau-Gewerksmeister und Handwerker, welche Reparaturen und Neuanlagen von Schaulenstern vorzunehmen haben, einen Wink geben zu dürfen, wie diese Uebelstände ohne große Kosten und Umstände leicht, wenn nicht ganz, so doch größten Theils beseitigt werden können. Das einfachste Mittel ist, zu Schaulenstern nie ganz weißes Glas, sondern leicht gelbliches zu verwenden. Die bleichende Wirkung auf die ausgelegten Gegenstände rührt bekanntlich von dem rein weißen Sonnenlicht her; kann man dies am Eindringen in seiner Intensität mindern, so wird dem Abbleichen direkt entgegen gearbeitet. Selbes Licht hat keine bleichende Wirkung und die allensalige Entgegnung, die Waaren verlieren durch dasselbe an Effekt, ist nicht stichhaltig. Man probire und urtheile dann; zudem braucht das Schaulenster ja nur einen gelblichen Stuch und nicht eine ausgesprochene gelbe Farbe zu haben. Bei kleinen Schaulenstern und um quasi größere Kosten möglichst zu sparen, empfiehlt es sich auch, anstatt neue gelbe Scheiben einzusetzen, die alten mit einem sehr feinen gelblichen Kopallack zu überziehen. Dies Verfahren ist umso mehr zu einer Probe überhaupt zu empfehlen, da es ohne viele Umstände leicht vorzunehmen ist und der Lacküberzug sich ohne Mühe leicht wieder entfernen läßt. Bei Gelegenheit der Besprechung von Schaulenstern mag auch noch einer interessanten Erfindung in diesem Fache erwähnt sein, welche ein Fabrikant Herr Pobuda in Stuttgart, machte. Es sind die „beweglichen“ Schaulenster und

Ladeneinrichtungen. Solche sind auf der letzten Stuttgarter Ausstellung durch den Erfinder vorgeführt worden, haben allgemein bei den Besuchern Gefallen gefunden und kann angenommen werden, daß in Zukunft diese Einrichtung berufen ist, im ganzen Ladeneinrichtungswesen eine Umwälzung zu schaffen. Mit einer solchen hätten zunächst Baumeister und Handwerker zu thun und will Erfinder daher Kurzes über die Erfindung erwähnen.

Die Schaufenster bestehen aus 5—8 seitigen, um ihre eigene Ase drehbaren Rüstengerippen von mehr oder weniger Etagen aus leichten Eisenstäben. Die Ase nimmt sehr vorteilhaft die Gasröhre auf für die Beleuchtung des Fensters. Die Seiten, aus Glas, lassen sich in Thürform öffnen, die Etagen sind gleichfalls aus Glastafeln hergestellt. Der Verschluss nach Außen, bei Nacht zc. geschieht durch eiserne Kolläden, welche sich außerdem vermittelt einer einfachen, aber sinnreichen Vorrichtung gleichzeitig nach rechts oder links verschieben lassen, und es dadurch also ermöglicht ist, die im Schaukasten ausgestellten Waaren vor der den Laden bescheinenden Sonne so zu schützen, daß für den Vorübergehenden immerhin der von der Sonne nicht beschienene, also offene Theil, gesehen werden kann. Daß diese Schaufenster außerordentlich praktisch sind, liegt auf der Hand; alle die umständlichen Stellagen, wie sie bei großen Läden erforderlich sind, fallen weg, die Waaren können jederzeit, ohne Umstände, heraus- und wieder hineingelegt, abgestäubt und dem Käufer vorgezeigt werden; nur eine einfache Drehung des Kastens ist nöthig, um dem vorbeipassirenden Publikum wieder ein anderes Bild bieten zu können, und um wiederum dem in den Laden tretenden Käufer dasjenige Stück verabsolgen lassen zu können, welches er außen im selben Schaufenster auswählte.

Viele andere Vortheile sind durch diese drehbaren Schaufenster noch geboten, doch sei derselben nicht weiter erwähnt und nur noch gesagt, daß sich bei einem größeren Laden so viele Drehkästen als Schaufenster einsetzen lassen als es erforderlich erscheint. (Wer von den geneigten Lesern vielleicht in London oder Paris in den Verkehrscentren schon in größeren Geschäften durch Motoren getriebene Drehkästen in ähnlicher Konstruktion an dem Schaufenster sah, wird sich leicht vorstellen können, daß ein Arrangement von entsprechend konstruirten drehbaren vielseitigen Schaufenstern gar nicht ohne Effekt ausfallen dürfte, vornehmlich, wenn die Kunst des Architekten in der Ausstattung des Äußeren vom Parterre das betr. Hauses entsprechenden Beitrag leistet.)

Die Ladeneinrichtung kann ebenso aus lauter Drehkästen bestehen, welche anstatt der Wandstellagen, auf- und nebeneinander montirt werden. Auf ähnliche Weise wird der Ladentisch eingerichtet; kleine zierlich gearbeitete ohne Verglasung auf demselben, entsprechend größere unter demselben. Die Vortheile einer solchen Einrichtung werden Jedem einleuchten.

W.—A.

Bei der **Neubelegung eines Backofenherdes** bedient man sich zum Ausgießen der Fugen des Chamottemehles. Bei einer trocknen Verwendung desselben verfährt man folgendermaßen: Nach Legung jeder einzelnen Reihe Platten sind die Fugen mit trockenem Chamottemehl auszufüllen, bei je 3 Lagen ist das eingestreute Mehl reichlich mit warmem Wasser zu begießen, nachdem die Platten vorher sauber abgeseigt worden sind. Ist der Herd dieserart fertig gelegt, so ist nochmals Wasser über das Ganze zu gießen, damit das Mehl gut vollsaugt. Das Feuer verbindet den ganzen Herd zu einer festen Platte.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die Herdflächen der Backöfen meist nur deshalb in verhältnißmäßig kurzer Zeit schadhast werden, weil die einzelnen Platten nur lose aneinander gelegt werden müssen.

Wird dagegen das Chamottemehl dünn mit Wasser angemacht verbraucht, dann sind die Fugen zwischen den Platten nur einfach damit auszudrücken. Das erst angeführte trockene Verfahren ist jedoch vorzuziehen, das Chamottemehl dringt besser in die Fugen ein und die Dauer des Herdes wird eine größere.

Das Chamottemehl zeigt dabei den höchsten Hitzegraden (2—300°) Widerstand, ohne seine Bindkraft zu verlieren, und wird nicht, wie andere Bindemittel — Thon, Lehm zc. —, welche naß angewendet werden, in der Hitze zusammentrocknen und herausfallen, sondern sich in der Hitze ausdehnen und dabei steinhart werden.

Dem Gebrauche des Chamottemehles muß daher vor dem bisher immer üblich gewesenen Ausdrücken resp. Ausgießen der Fugen des Herdes mit Lehm, Kalkmörtel, Gyps zc. entschieden der Vorzug gewährt werden.

D—t.

Baugesetze und Prozesse.

Die **Kosten zum Bau einer Kirche** sind nach §§ 712, 720, Th. II, Tit. 11 des A. L. N. zunächst aus dem Kirchenvermögen zu nehmen und nur, soweit dasselbe nicht ausreicht, vom Patronat und den Eingepfarrten zu tragen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Urtheil vom 9. Februar d. J. ausgesprochen, daß der auf Zahlung eines Beitrages vom Kirchenvorstande verklagte Patron, welcher geltend macht, daß das vorhandene Kirchenvermögen zu den Kosten des Baues hinreicht, diesen Einwand zu beweisen hat.

—n.

Das **Zudecken von Brunnen und sonstigen Oeffnungen**. § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuches bedroht mit Strafe denjenigen, welcher auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann. Diese Strafbestimmung verlangt nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 10. Dezember v. J., nicht Vorrichtungen, durch welche die absolute Unmöglichkeit einer Gefahr hergestellt werde, sondern es genügt für die Nichtanwendung des Gesetzes, wenn der Zustand ein solcher ist, bei welchem nach vernünftigem Ermessen und den gewöhnlichen Verhältnissen eine Gefahr für Menschen nicht zu erwarten und trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht vorherzusehen ist.

H. V.

Die **Spekulation mancher Gründer**, lediglich Konzeptionen zu dem Zwecke zu erwerben, um sie bestmöglichst wieder zu hohem Preise an einen anderen Bauunternehmer loszuschlagen, hat in Hamburg einmal ein abschreckendes Prinzip zu Stande gebracht. Die Baupespekulanten Eggels und Epstein aus Berlin hatten 1877 vom Hamburger Senat eine Konzeption zum Bau einer Pferdebahn in Hamburg erhalten, mußten aber 35,000 Mk. Kaution stellen. Die Herren boten die Konzeption nach Möglichkeit aus, aber es fand sich kein williger Käufer und die Zeit der Ablieferung der Bahn verstrich. (Inzwischen ist dieselbe von Erlanger gebaut.) Der Senat wollte nun die Milde walten lassen und die Kaution zurückgeben, aber die Bürgerschaft legte in letzter Sitzung ihr entschiedenes Veto ein und sind die Spekulantens ob dieses unerwarteten Beschlusses höchlichst überrascht. Es wurde mit Recht geltend gemacht, daß jeder kleine Handwerker seine Konventionalstrafe zahlen müsse, wenn er seine Arbeiten nicht pünktlich liefere, um so weniger könne man gegen Spekulantens Milde walten lassen.

H. V.

Entscheidung. Bei der Enteignung eines großen Grundstücks in Berlin mit alten, wenig praktischen Baulichkeiten, das demzufolge einen geringen Ertrag hatte, zu Stadtbahnzwecken, wurde dem Expropriaten eine geringere Entschädigung gezahlt, als seines Erachtens das Grundstück mit Rücksicht auf die künftige Ausnutzungsfähigkeit desselben durch dessen Neubebauung werth war. Der Eigentümer klagte auf Entschädigung des Mehrwerthes und in erster Instanz wurden ihm auch weitere 29,000 M. Entschädigung zugesprochen, wogegen die Stadtbahndirektion appellirte. Das Kammergericht wies den Kläger ab, indem es annahm, daß die künftige Ausnutzungsfähigkeit des Grundstücks nicht zu berücksichtigen sei, weil zur Zeit der Enteignung eine derartige Ausnutzung durch Neubebauung gar nicht projekirt gewesen sei. Auf die Revision des Expropriaten hob das Reichsgericht, II. Hilfssenat, durch Urtheil vom 9. Februar d. J. das Urtheil des Kammergerichts auf und führte motivirend aus: „Der gegenwärtige Preis eines Grundstücks wird durch die Schätzung des kaufslustigen Publikums bestimmt, diese aber nicht allein durch den gegenwärtigen Zustand desselben, sondern auch durch dessen künftige Ausnutzungsfähigkeit bedingt, wobei es vollkommen gleichgiltig ist, ob der gegenwärtige Besitzer in dieser Beziehung schon irgend etwas projekirt, oder gar auszuführen begonnen hat. Es kann daher sehr wohl die Summe des Grund- und Bodenwerthes und des Werthes der vorhandenen Baulichkeiten ohne Rücksicht auf die Ertragslosigkeit der letzteren den richtigen Maßstab für den wahren Verkaufswerth des Grundstücks bieten und es erscheint mithin noch eine nochmalige Erörterung dieser Frage geboten.“ — In gleicher Weise spricht sich in einem anderen ähnlichen Entschädigungsprozeß eines anderen Expropriaten auch der II. Hilfssenat des Reichsgerichts durch Erkenntniß vom 20. Februar d. J. aus.

H. V.